

# **Satzung des Vereins Bricklands**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bricklands n.e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst. Der Verein wird vorerst nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er wird den Zusatz n.e.V. tragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. LEGO® ist eine Marke der LEGO® Gruppe, durch die der Verein jedoch weder gesponsert noch unterstützt wird. Die Benutzung der LEGO® – Warenzeichen erfolgt lediglich zur eindeutigen Identifikation der LEGO® –Produkte und soll keine Verletzung der Schutzrechte darstellen.
5. Der Vereinsname als auch das Logo dürfen nicht für Gewerbe und kommerzielle Zwecke gebraucht werden.

## **§2 Zweck des Vereins:**

1. Die Planung, Organisation und Durchführung von LEGO® -Modellbau Börsen und Märkte sowie Ausstellungen.
2. Die gegenseitige Unterstützung bei der Ausübung des gemeinsamen Hobbies LEGO® – Modellbau sowie die Förderung des Nachwuchses.
3. Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Überschüsse sollen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.
4. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Die Kosten der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen können durch Ausstellungsvergütungen, Eintritt oder Sonderverkauf gedeckt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig..
6. Der Vereinszweck kann nur in einer anzuberaumenden Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
7. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Kurzfristige gemeinschaftliche Veranstaltungen mit anderen gemeinnützigen Vereinen als auch die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen ist vorgesehen.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft und Vereinsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
5. Natürlichen Personen kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste verliehen werden.
6. Jedes Mitglied ist zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe als auch die Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung und wird durch die Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit. Behinderte als auch sozial schwache natürliche Personen zahlen auf Nachweis einen um 50% geminderten Beitrag. Der Nachweis ist im jeden Beitragsjahr neu zu erbringen.
7. Ist der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied mit mehr als 3 Monaten im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
8. außerordentliche Mitglieder!

In der Eigenschaft als Außerordentliches Mitglied hat der Betroffene grundlegend keine Rechte im Verein, wie sie ordentliche Mitglieder betreffen und erhalten, im Gegensatz zu ordentlichen Mitgliedern auch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Diese Form der Mitgliedschaft ist lediglich ein gedankliches Bindeglied von Nicht-Mitgliedern zum ordentlichen Mitglied, ist aber damit noch keine ordentliche Mitgliedschaft. Es bedarf keiner konkreten Aufnahmeanträge, da das Wirken und Bemühen der Außerordentlichen Mitglieder lediglich als stiller Aufnahmeantrag selbst zu verstehen ist, über welchen aber nicht entschieden werden muss und in gewisser Weise auch nur eine rechtelose Scheinmitgliedschaft darstellt. Diese Art der Mitgliedschaft besteht in der Regel temporär.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Ausschluss muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ein Austritt muss mindestens 6 Wochen vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§5 Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§6 Der Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben diese im Amt.
3. Der Verein wird vom 1. und 2. Vorstand vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Delegation von Teilaufgaben sowie Organisation der Veranstaltungen.
5. Die Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt bis zur Summe des jeweils aktuellen und verfügbaren tatsächlichen Vereinsvermögens. Geschäfte die den Betrag von 500,00 € übersteigen sind jedoch mit den jeweiligen weiteren Vorstandsmitgliedern abzustimmen, insbesondere wenn es um die Anschaffung beweglicher Güter oder Inventar für den Verein geht. Finanzielle Verpflichtungen die das Vereinsvermögen übersteigen, dürfen nicht eingegangen werden.
6. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Geschäftsjahr. Die Vorstandssitzung ist zu protokollieren.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ein Ersatz von Aufwendungen vorgesehen. Aufwendungen in diesem Sinne sind Vermögenseinbußen, die durch die Auftrags Erfüllung notwendigerweise entstehen. Erfasst werden beispielsweise Kosten für:
  - Fahrten und Parkgebühren
  - Verpflegung
  - benötigte Fachliteratur
  - Lehrgänge, Eintritt auf Messen und Märkte, Standkosten

Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit der Aufwendungen und die Veranlassung durch den Schatzmeister bei erforderlichen Nachweis.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl des Schatzmeisters,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Alle Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme der Mitgliederversammlung berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform. Diese ist auch per E-Mail zulässig. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.

3. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

4. Satzungsänderungen als auch die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

5. Über die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

## **§8 Haftung**

1. Der Vorstand als auch die Mitglieder haften nicht mit Ihren Privatvermögen für die Vereinsgeschäfte. Die Haftung ist allein auf das Vereinsvermögen beschränkt.

2. Sowohl der Vorstand als auch für den Verein agierende Mitglieder können jedoch bei grober Fahrlässigkeit oder unerlaubter Handlung zur Haftung herangezogen werden.

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## **§9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Stars for Kids“.

2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

## **§10 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung bestmöglich entspricht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2018 errichtet.

---

Unterschrift Vorstände und Schatzmeister